

Abschlussprüfung Fachangestellte/r für Bäderbetriebe am 07./08.12.2023, 11.01. und 29.01.2024 (ggf. mdl. Prüfungen)

Prüfungsablauf *

Lfd.Nr.	Datum	Uhrzeit	Anlass
1.	individuelle Terminbekanntgabe Sept./Okt. 2023		Praktische Prüfung Schwimmunterricht und Spiel- oder Sportarrangement im Schwimmbad des jeweiligen Ausbildungs-/Umschulungsbetriebes
2.	Donnerstag, 07.12.2023 Freitag, 08.12.2023	08.00 - 09.30 Uhr 09.45 - 11.15 Uhr anschließend: 08.00 - 10.00 Uhr 10.15 - 11.15 Uhr	Schriftliche Prüfung Verwaltungsakademie Bordesholm Retten, Erstversorgung und Schwimmen Bädertechnik Auslosung der Wettkampftechnik für praktische Prüfung Badebetrieb Wirtschafts- und Sozialkunde Für die schriftliche Prüfung sind als Hilfsmittel ein nicht programmierbarer Taschenrechner und die eigene Formelsammlung (ohne Beispiele) zugelassen.
3.	Donnerstag, 11.01.2024	ab 08.00 Uhr	Praktische Prüfung Bad am Stadtwald und Landesberufsschule FBB, NMS Für das Ablegen der Prüfungsleistungen "300 m Kleiderschwimmen", "50 m Abschleppen" und "Kombinierte Rettungsübung" ist von jedem Prüfling weißes Nesselzeug mitzubringen. Die Prüfung "Herz-Lungen-Wiederbelebung" wird an zur Verfügung gestellten Übungsphantomen (Q CPR-Puppen) abgenommen. Aus hygienischen Gründen ist eine eigene Gesichtsmaske (von Laerdal) mitzubringen und bei der Prüfung zu verwenden.
4.	Montag, 29.01.2024		bei Bedarf: mündliche Ergänzungsprüfungen Verwaltungsakademie Bordesholm
5.	Ausbildungsnachweis		Das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises ist Voraussetzung für eine Prüfungszulassung. Mit der Prüfungsanmeldung bestätigen Auszubildende und Auszubildende, dass der schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß geführt worden ist. Die VAB wird das Berichtsheft im Bedarfsfall anfordern. Der Ausbildungsnachweis ist bis zum Ende der Ausbildungszeit zu führen.
6.	Zeugnisse		postalischer Versand an auszubildende Betriebe nach Abschluss des Prüfungsverfahrens

Hinweise:

Am Tag der praktischen Prüfung erhalten die Teilnehmenden eine **Bescheinigung über das Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung** und ggf. die Information über eine mündliche Prüfung. Die Bescheinigung ist unverzüglich dem Ausbildungsbetrieb vorzulegen. **Mit der Bekanntgabe des Ergebnisses endet das Ausbildungsverhältnis (§ 21 BBiG).**

Für Prüflinge, die nur die schriftliche Prüfung absolvieren, wird die Bescheinigung über das Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung und ggf. die Information über eine mündliche Prüfung **per E-Mail** am Tag nach der praktischen Prüfung versendet!

* (Stand: Sept. 23 ; Änderungen möglich)